

Umweltinspektionsbericht

| | |
|--|---|
| Firma: | Autoverwertung Wilfried Pahlke |
| Standort: | Möhlstr. 28a, 51069 Köln |
| Anlage: | Autodemontage |
| Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung | 8.9.2 |
| Aktenzeichen: | 5.004_9-0703_120_2022A |
| Aufwand der Umweltinspektion: | insgesamt 7 Stunden |
| Zeitraum der Umweltinspektion: | April bis Juni 2022 |
| Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist: | 29.04.2022, 10:00 bis 12:00 Uhr |
| Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion | 20.06.2022 |
| Zuständige Überwachungsbehörde: | Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde |
| Weitere beteiligte Behörden: | Bezirksregierung Köln Dez. 56 Stadt Köln, Bauaufsichtsamt Stadt Köln, Bauplanungsamt Stadt Köln, Berufsfeuerwehr Teilnahmen wurden für nicht erforderlich erachtet |
| Inspektion angemeldet? | Ja |

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.
- Betriebseinheit: Abwasserbehandlungsanlage
- Betriebseinheiten: Annahme-/ Demontagebereich
- Betriebseinheit: Motorenlager
- Betriebseinheiten: Lager für Betriebsflüssigkeiten, Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Abfallstromkontrolle

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- Betriebsgenehmigung vom 13.01.1984 Az.: 571.23.1-2.1.121
- Bescheid vom 23.01.1989 Az.: 571/229-9-6110/703
- Bescheid vom 08.04.1999 Az.: 2/A-018/99

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz, §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz und nach Altfahrzeug-Verordnung überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

| Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens | |
|--|-------|
| keine Mängel: | X |
| geringfügige Mängel: | - |
| Mängel behoben: | Datum |
| erhebliche Mängel: | - |
| Mängel behoben: | Datum |

| Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens | |
|---|-------|
| schwerwiegende Mängel: | - |
| Mängel behoben: | Datum |

| Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel |
|--|
| |

D) Veranlasste Maßnahmen

| | |
|------------------------|-------|
| Maßnahmen der Behörde: | |
| | |

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.